




Tiefbauamt

56-1

Kantonsstrasse **Nr. 7, Sargans - Flums**
 RMS-Kilometer **km 1.853 - 4.955**
 Gemeinde **Mels**
 Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Mels, Abschnitt 38.2**
 Plan, Massstab **Erleichterungsanträge**

<p>Projektverfasser</p>  <p>Bahnhofstrasse 8, 8887 Mels Tel. 081 723 71 77 mels@tuffli-partner.ch www.tuffli-partner.ch</p> <p>Objekt 2537_38.2_VP_12</p>	<p>Genehmigungsvermerke</p> <p style="text-align: center; color: red; font-size: 2em;">Entwurf</p>	<p>vom TBA freigegeben</p>
<p>Plan 01.56-1 Projekt B38.7.038.003 Mn/FGS FinV</p>	<p>Ausfertigung für</p>	<p>Format A4 Fläche 0.06 m²</p>
<p>Vorstudie Vorprojekt Bauprojekt Genehmigungs- / Auflageprojekt Ausschreibung Ausführungsprojekt Dok. des ausgeführten Werks</p>	<p>Entwurf Gezeichnet</p> <p>YE YE</p>	<p>Geprüft Datum</p> <p>IB 02.11.2022</p>



Verzeichnis Erleichterungsanträge, Inhalt

Adresse	Parz.-Nr.	Ass.-Nr.	Erleichterungsantrag auf Seite
Gebäude			
Staatsstrasse 14	1432	1827	2
Staatsstrasse 137	1721	2035	3



Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Staatsstrasse 14
 Parz.-Nr. 1432
 Ass.-Nr. 1827
 ES II S
 Nutzung Wohnen



Fassade Süd

Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	-
Alarmwert		Tag	Nacht
Wohnen		70	-
Beurteilungspegel Lr		Tag	Nacht
		64	-

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3.2).

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Die derzeit signalisierte allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50 km/h wird im Bereich des Objekts auf 40 km/h herabgesetzt (vgl. Beilage Nr. 52-2).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

Aus Verkehrssicherheitsgründen in Ein-Ausfahrtsbereichen (SN 640 090, SN 640 273a) kann keine akustisch sinnvolle Lärmschutzwand gebaut werden (mangelndes Sichtfeld bei Ein- Ausfahrt auf Zufahrt Nachbargrundstück Parz.-Nr. 1433).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt unter dem Alarmwert. Es liegt keine massgebende Überschreitung des Immissionsgrenzwerts vor. Deshalb sind keine Schallschutzfenster geplant.



Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Staatsstrasse 137
 Parz.-Nr. 1721
 Ass.-Nr. 2035
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade Nord-Ost

Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert		70	65
Beurteilungspegel Lr		62	48

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- *Lärmarmen Belag:*

Im Bereich des Objekts wird ein lärmarmen SDA8-Belag eingebaut (Einbaujahr 2018).

- *Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:*

Die derzeit signalisierte allgemeine Höchstgeschwindigkeit 50 km/h wird im Bereich des Objekts auf 40 km/h herabgesetzt (vgl. Beilage Nr. 52-2).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- *Lärmschutzwände:*

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

Aus Verkehrssicherheitsgründen in Ein-Ausfahrtsbereichen (SN 640 090, SN 640 273a) kann keine akustisch sinnvolle Lärmschutzwand gebaut werden (mangelndes Sichtfeld bei Ein- Ausfahrt auf Zufahrt zu Nachbargrundstücken Parz.-Nr. 1722 und 4475).

Die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kann mit einer akustisch sinnvollen Lärmschutzwand resp. mit einer standortsverträglichen maximalen Höhe der Lärmschutzwand nicht erreicht werden.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt unter dem Alarmwert. Es liegt keine massgebende Überschreitung des Immissionsgrenzwerts vor. Deshalb sind keine Schallschutzfenster geplant.